

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 20. Juli 1979

109. Stück

- 314.** Bundesgesetz: Strukturverbesserungsgesetznovelle 1979  
(NR: GP XV RV 16 AB 30 S. 4. BR: AB 2028 S. 387.)
- 315.** Bundesgesetz: 2. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle  
(NR: GP XV RV 8 AB 26 S. 4. BR: AB 2025 S. 387.)
- 316.** Bundesgesetz: Änderung des Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetzes  
(NR: GP XV RV 9 AB 27 S. 4. BR: AB 2026 S. 387.)
- 317.** Bundesgesetz: Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner  
(NR: GP XV RV 15 AB 29 S. 4. BR: AB 2027 S. 387.)
- 318.** Bundesgesetz: Bewertungsänderungsgesetz 1979  
(NR: GP XV RV 14 AB 47 S. 5. BR: 2020 AB 2029 S. 387.)
- 319.** Bundesgesetz: Goldfranken-Berechnungsgesetz  
(NR: GP XV RV 21 AB 49 S. 5. BR: AB 2030 S. 387.)

**314.** Bundesgesetz vom 27. Juni 1979, mit dem die Geltungsdauer von Bestimmungen des Strukturverbesserungsgesetzes verlängert wird (Strukturverbesserungsgesetz-novelle 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975 und 645/1977 wird in folgender Weise geändert:

Im § 1 Abs. 1 und 6, § 2, § 8 Abs. 1, § 9 und im § 11 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1979“ die Jahreszahl „1980“.

### Artikel II

Im Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, mit dem das Strukturverbesserungsgesetz und andere Abgabengesetze geändert werden, BGBl. Nr. 493, hat der Abs. 1 des Abschnittes E zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen des Abschnittes A Z. 1, 3 und 4 sind auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1972 und vor dem 1. Jänner 1981 bewirkt werden.“

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Sinowatz

**315.** Bundesgesetz vom 27. Juni 1979, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz neuerlich geändert wird (2. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 27. April 1972 betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien, BGBl. Nr. 150, in der Fassung BGBl. Nr. 87/1975 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung (einschließlich des Personal- und Sachaufwandes) und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzentrums Wien bis zum Höchstbetrag von 16 500 Millionen Schilling in Jahresteilbeträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972, zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft abgedeckt werden können.“

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Der vom Bund zu leistende Kostenersatz beträgt in den Jahren

1972 und 1973 je	250 Millionen Schilling,
1974 und 1975 je	350 Millionen Schilling,
1976	500 Millionen Schilling,
1977 und 1978 je	600 Millionen Schilling,

1980 850 Millionen Schilling,  
 1981 bis 1983 je 900 Millionen Schilling,  
 1984 bis 1986 je 950 Millionen Schilling,  
 1987 bis 1989 je 1 000 Millionen Schilling und  
 beginnend mit dem Jahr  
 1990 je 1 050 Millionen Schilling.“

3. Der Abs. 2 lit. a des § 4 hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 4 900 Millionen Schilling an Kapital und 4 900 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

4. Der Abs. 2 lit. f des § 4 entfällt.

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Sinowatz

### 316. Bundesgesetz vom 27. Juni 1979, mit dem das Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Arlberg Schnellstraße Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 625/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Bund hat bei der im Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, angeführten Arlberg Schnellstraße (S 16) die Herstellung, Erhaltung und Finanzierung

a) der Teilstrecke St. Anton am Arlberg bis Langen am Arlberg (Arlberg Schnellstraße Tunnelstrecke) und

b) der Teilstrecken Flirsch-Ost bis St. Anton am Arlberg und Danöfen bis Dalaas-West einer Aktiengesellschaft zu übertragen.“

2. § 1 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Bauten und Technik ist berechtigt, der Aktiengesellschaft Anweisungen über die Herstellung und Erhaltung der in Abs. 1 genannten Teilstrecken zu erteilen und Auskünfte über die Tätigkeit der Aktiengesellschaft zu verlangen, soweit dies unter Bedachtnahme auf technische und verkehrswirtschaftliche Belange, wie sie rücksichtlich anderer Bundesstraßen bestehen, geboten erscheint.“

3. § 2 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Bei der Festsetzung der Höhe des Entgeltes ist auch auf die Kosten der Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der in § 1 Abs. 1 genannten Teilstrecken und auf die Tarifgestaltung vergleichbarer Straßen Bedacht zu nehmen.“

4. § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bund hat die Entgelte nach § 2 Abs. 1 sowie die aus Nebenbetrieben nach § 1 Abs. 4 gezogenen Entgelte der Aktiengesellschaft soweit zu überlassen, als dies zur Abgeltung der Kosten für die Grundeinlösungen, Herstellung, Erhaltung und Finanzierung der in § 1 Abs. 1 genannten Teilstrecken, der Kosten der Einhebung des Benützungsentgeltes sowie der angemessenen Verwaltungskosten der Aktiengesellschaft notwendig ist.“

5. § 4 lit. a hat zu lauten:

„a) die Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mit mindestens 400 Millionen Schilling bestimmt ist,“

6. § 4 lit. c hat zu lauten:

„c) die Länder Tirol und Vorarlberg sich gegenüber der Aktiengesellschaft verpflichten, dieser in den Jahren 1973 bis einschließlich 1977 jährlich zusammen je 32 Millionen Schilling, im Jahre 1978 zusammen 16 Millionen Schilling und in den Jahren 1979 bis einschließlich 1982 jährlich zusammen je 36 Millionen Schilling als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu leisten,“

7. § 5 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung 6 000 Millionen Schilling an Kapital und 6 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

8. § 5 Abs. 9 erster Satz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ermächtigt, jährlich nicht rückzahlbare Beiträge aus den Mitteln der Bundesmineralölsteuer an die Gesellschaft so lange zu leisten, bis die Erträge aus den Benützungsentgelten die Aufwendungen der Gesellschaft für den Schuldendienst, die Erhaltung der in § 1 Abs. 1 genannten Teilstrecken sowie für angemessene Verwaltungskosten decken.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Z. 1, 2 und 8 der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des Art. I Z. 3 und 4 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des Art. I Z. 5, 6 und 7 der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Sinowatz

Moser

### **317. Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 betreffend den Übergang einer ERP-Verbindlichkeit der indischen Regierung auf den Bund als Alleinschuldner**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die am 30. Juni 1979 in Höhe von S 18 835 975,31 bestehende Verbindlichkeit der indischen Regierung gegenüber dem ERP-Fonds aus einem als Nahrungsmittelhilfe gewährten Kredit geht mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf den Bund als Alleinschuldner über. Dem Bund erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem bisherigen Schuldner.

§ 2. (1) Der Betrag von S 18 835 975,31 ist vom Bund in 26 gleichen aufeinanderfolgenden Halbjahresraten à S 720 000,— und einer Rate von S 115 975,31 in den Jahren 1979 bis 1992, beginnend am 1. Juli 1979 an den ERP-Fonds zurückerzahlen.

(2) Die auf den jeweils aushaftenden Kreditbetrag entfallenden Zinsen in Höhe von 3% p. a. werden zu den gleichen Terminen wie die Kapitalraten halbjährlich im nachhinein beglichen.

(3) Die Gesamtbelastung für den Bund in den Jahren 1979 bis 1992 wird insgesamt S 22 728 722,15 betragen.

§ 3. Die im Jahre 1979 auf Grund dieses Bundesgesetzes anfallenden Ausgaben sind in der Bundesverrechnung beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/54877 „Sonstige Schuldübernahmen“ bei einer neu zu eröffnenden Post 7336 .. 1 (Aufgabenbereich 43) zu verbuchen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Sinowatz

### **318. Bundesgesetz vom 3. Juli 1979, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiet des Bewertungsrechtes getroffen werden und das Abgabenänderungsgesetz 1977 geändert wird (Bewertungsänderungsgesetz 1979)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Der Hektarsatz für die Betriebszahl 100 gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, beträgt für den Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Jänner 1979 für das landwirtschaftliche Vermögen 30 000 S und für das Weinbauvermögen 145 000 S.

#### **Artikel II**

(1) Die nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes 1955 zum 1. Jänner 1979 festgestellten und ab 1. Jänner 1980 wirksam werdenden Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sowie von Betriebsgrundstücken im Sinne des § 60 Abs. 1 Z. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 sind ab 1. Jänner 1983 um 5 v. H. zu erhöhen, wobei die Bestimmungen des § 25 des Bewertungsgesetzes 1955 anzuwenden sind. Von den geänderten Einheitswertbescheiden abgeleitete Bescheide sind unter sinngemäßer Anwendung des § 295 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, durch neue Bescheide zu ersetzen.

(2) Die für Feststellungen im Sinne des § 136 der Bundesabgabenordnung geltenden Vorschriften der Bundesabgabenordnung sind mit Ausnahme des § 186 Abs. 3 erster Satz für die gemäß Abs. 1 ergehenden Bescheide sinngemäß anzuwenden; bei sinngemäßer Anwendung des § 136 Abs. 3 zweiter Satz der Bundesabgabenordnung kann jedoch die Verteilung des erhöhten Einheitswertes auch durch Verweisung auf den Verteilungsschlüssel im maßgeblichen Einheitswertbescheid erfolgen.

#### **Artikel III**

Der Z. 1 im Art. II des Abschnittes I des Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 320, ist folgender zweiter Satz anzufügen:

„Die Bestimmungen des Art. I Z. 4, 5, 8 und 9 sind jedoch erstmals bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1979 anzuwenden.“

#### **Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Sinowatz

### **319. Bundesgesetz vom 3. Juli 1979 über eine Zusatzbestimmung zu Art. 57 § 1 CIM, Art. 53 § 1 CIV und Art. 21 des Zusatzübereinkommens zur CIV über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden (Goldfranken-Berechnungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der in Art. 57 § 1 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM), BGBl. Nr. 744/1974, in Art. 53 § 1

des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-, Personen- und -Gepäcksverkehr (CIV), BGBl. Nr. 744/1974, und in Art. 21 des Zusatzübereinkommens zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-, Personen- und -Gepäcksverkehr (CIV) über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden, BGBl. Nr. 201/1974, vorgesehene Goldfranken ist in Österreichische Schilling über die Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds umzurechnen, wobei drei Goldfranken einem Sonderziehungsrecht entsprechen.

§ 2. Der Wert eines Sonderziehungsrechtes in Österreichischen Schilling wird nach der vom Internationalen Währungsfonds für eigene Operationen und Transaktionen angewendeten Berechnungsmethode ermittelt.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky      Lausecker      Broda      Sinowatz

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen Infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.